

# Allgemeine Einkaufsbedingungen von SPORLASTIC

## 1. Geltungsbereich, Form

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen SPORLASTIC GmbH & Co. KG, Weberstraße 1, 72622 Nürtingen (nachfolgend „SPORLASTIC“) - und ihren Lieferanten sowie Geschäftspartnern (nachfolgend „Lieferant“; SPORLASTIC und Lieferant nachfolgend je einzeln auch eine „Partei“ und gemeinsam „Parteien“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

1.2 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen („Ware“) und von Leistungen (nachfolgend „Leistungen“; beide nachfolgend zusammen auch die „Vertragsleistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Vertragsleistung selbst herstellt/erbringt oder seinerseits bei Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB).

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von SPORLASTIC gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung und auch als Rahmenvereinbarung für gleichartige künftige Verträge, ohne dass SPORLASTIC in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SPORLASTIC ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail), zugestimmt hat. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt und treten mit Annahme dieser AEB einvernehmlich außer Kraft.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Angebote des Lieferanten sind mit ihrem Zugang bei SPORLASTIC bindend und können von SPORLASTIC innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen angenommen werden.

2.2 Der Lieferant kann Bestellungen von SPORLASTIC innerhalb von einer (1) Woche nach Zugang beim Lieferanten annehmen. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kann durch Unterzeichnung der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung erfolgen. Der Lieferant hat eine unterschriebene Kopie der Bestellung oder die Auftragsbestätigung an SPORLASTIC zu übersenden. Sollte der Lieferant eine Bestellung von SPORLASTIC nicht schriftlich bestätigen, gilt die vorbehaltlose Lieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung durch den Lieferanten als Annahme der Bestellung.

2.3 Änderungen einer Bestellung bedürfen der Schrift- oder Textform. Sie stellen ein Gegenangebot des Lieferanten dar, das stets einer ausdrücklichen Annahme durch SPORLASTIC in Schrift- oder Textform bedarf.

2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant SPORLASTIC zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

## 3. Referenzmuster

3.1 SPORLASTIC kann verlangen, dass vor der ersten Serienbelieferung der Produkte ein Bemusterungsprozess stattfindet. Im Rahmen dessen ist der Lieferant vor einer Serienbelieferung verpflichtet, auf Bestellung von SPORLASTIC (je nach Vereinbarung kostenlos) eine vereinbarte Anzahl von Mustern (nachfolgend „Erstmuster“) zu liefern. Unter Erstmuster werden Produkte verstanden, die vollständig unter Serienbedingungen (Anlagen, Prozesse, Prüfungen, Werkstoffe) hergestellt werden. Zusätzlich werden Referenzmuster als Zufallsstichprobe aus einer repräsentativen Produktionsmenge entnommen, als „Referenzmuster“ bezeichnet und separat verpackt

und mit der jeweiligen Lieferung an die in der Bestellung vorgegebene Lieferadresse geliefert. SPORLASTIC gibt das Erstmuster frei, wenn es den vereinbarten Spezifikation entspricht.

#### 4. Preise, Wechselkurs, Zahlungsbedingungen

4.1 Die in einer Bestellung von SPORLASTIC angegebenen Preise sind bindend und gelten für die Vertragsleistungen, die im Rahmen dieser Bestellung vom Lieferanten erbracht werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise zzgl. gesetzlicher MwSt.

4.2 Wird eine Bestellung einem ausländischen Lieferanten in EUR erteilt, so muss der EUR-Preis bei einer evtl. Aufwertung des EUR oder einer Abwertung der Währung des Landes des Lieferanten in gleichem Verhältnis ermäßigt werden.

4.3 Die Preise schließen die Vertragsleistungen sowie alle Nebenleistungen und Nebenkosten des Lieferanten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung und Etikettierung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, etwaige Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes in Schrift- oder Textform vereinbart ist.

4.4 Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung von SPORLASTIC nach vertragsgemäßem Eingang der Vertragsleistungen sowie ordnungsgemäßer und prüffähiger Rechnung wie folgt:

4.4.1 innerhalb von 10 Kalendertagen: 4 % Skonto;

4.4.2 innerhalb von 30 Kalendertagen: 2,25 % Skonto;

4.4.3 innerhalb von 60 Kalendertagen: netto.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist SPORLASTIC berechtigt, die Zahlung anteilig (ausschließlich hinsichtlich der betroffenen Mengen) bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen

Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

4.5 Bei Banküberweisung sind Zahlungen von SPORLASTIC rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist SPORLASTIC nicht verantwortlich.

4.6 Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Artikel, Menge und Preis), Angaben zu Qualität und Herkunft der Vertragsleistungen, die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen), die Lieferscheinnummer sowie das Versanddatum enthalten. Bei Warenlieferungen aus einem EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, die Umsatzsteueridentifikationsnummer von SPORLASTIC (UST-IdNr. DE 203 905 503) auf der Rechnung anzugeben sowie sämtliche Rechnungsanforderungen innerhalb der EU einzuhalten.

4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen SPORLASTIC in gesetzlichem Umfang zu. SPORLASTIC ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange SPORLASTIC noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.

#### 5. Allgemeine Leistungspflichten des Lieferanten, geltende Vorschriften, Subunternehmer

5.1 Der Lieferant hat die Vertragsleistungen stets fachgerecht, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Einhaltung aller anwendbaren Verordnungen, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.

5.2 Die Vertragsleistungen des Lieferanten müssen den jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. Erbringung der Vertragsleistung geltenden Gesetzen und Vorschriften am bestimmungsgemäßen Einsatzort der Vertragsleistung und am Herstellungsort, mindestens aber den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik

Deutschland und der Europäischen Union, entsprechen. Dies gilt nicht ausschließlich, aber insbesondere für die in Ziffer 14.1 genannten Vorschriften.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Vertragsleistungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR), den USA, der Schweiz, Großbritanniens und China genügen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Konformität der Ware gemäß der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch geeignete Nachweise, insbesondere Zertifikate oder - bei entsprechenden Anfragen und Streitigkeiten - Gutachten qualifizierter Sachverständiger zu belegen.

5.4 Die von SPORLASTIC an Lieferanten aus der EU übersandten Lieferantenerklärungen sind umgehend zu unterschreiben und SPORLASTIC auf schnellstem Wege zurückzusenden. Lieferanten aus Ländern, aus denen ein Ursprungszeugnis und eine Export-Lizenz erforderlich sind, haben diese sofort zu beantragen und diese Dokumente SPORLASTIC mindestens drei Wochen vor Warenerhalt zuzustellen.

5.5 Bei der Erbringung der Vertragsleistung hat der Lieferant ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Er hat qualifizierte und zuverlässige Spediteure zu beauftragen.

5.6 Dritte (Subunternehmer) darf der Lieferant bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SPORLASTIC einsetzen. Der Lieferant steht für Verschulden von Subunternehmern ein. Der Lieferant stellt sämtliche regulatorische Verpflichtungen, denen SPORLASTIC unterliegt, durch entsprechende Information und vertragliche Verpflichtung seiner Subunternehmer sicher. Der Lieferant verpflichtet den Subunternehmer zudem zur Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarung, sämtlicher Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere zur Höhe und Fälligkeit des Mindestlohns (§§ 1, 2 MiLoG) sowie der Vorgaben an Qualität und Produkthaftung.

5.7 Der Lieferant hat an den mit SPORLASTIC vereinbarten Produktionsstätten zu produzieren. Sofern der Lieferant aus wichtigen Gründen an

anderen Produktionsstätten produzieren muss, hat er dies SPORLASTIC unter Angabe der Gründe anzuzeigen und SPORLASTIC muss dem Produktionsstättenwechsel schriftlich zustimmen. SPORLASTIC wird die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

5.8 Der Lieferant ist verpflichtet, SPORLASTIC über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des EWR sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Er wird SPORLASTIC alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich rechtzeitig vor Lieferung der Waren mitteilen.

## 6. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

6.1 Sofern im Einzelfall zwischen den Parteien in Textform nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Vertragsleistungen DDP (Delivery Duty Paid) Incoterms® 2020 an den Standort Weberstraße 1, D-72622 Nürtingen. Der jeweilige Bestimmungsort der Vertragsleistungen ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

6.2 Soweit eine Abnahme vereinbart oder die Vertragsleistung eine Werkleistung ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Für die Abnahme ist Ziffer 7 maßgeblich.

6.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer von SPORLASTIC beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er nicht die vorstehend genannten Angaben, so hat SPORLASTIC hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Lieferant SPORLASTIC bei Versand der Ware eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

6.4 Bei Softwareprodukten hat der Lieferant auf Verlangen von SPORLASTIC auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation zu übergeben. Bei individuell für SPORLASTIC erstellter Software ist auch der Quellcode zu übergeben.

- 6.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von SPORLASTIC gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss SPORLASTIC seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von SPORLASTIC (z. B. Bereitstellung von Informationen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät SPORLASTIC in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).
- 6.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPORLASTIC zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat der Lieferant zu tragen, sofern die Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht von SPORLASTIC veranlasst ist.
- 7. Abnahme**
- 7.1 Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um Werkleistungen oder ist eine Abnahme vereinbart, hat der Lieferant SPORLASTIC die Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen, sie zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin mit SPORLASTIC zu vereinbaren.
- 7.2 Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls. Die vorbehaltlose Bezahlung von Vertragsleistungen durch SPORLASTIC stellt keine Abnahme oder einen Verzicht auf eine Abnahme dar.
- 7.3 Die Regelungen nach dieser Ziffer 7 gelten für Teilabnahmen entsprechend. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der Lieferant SPORLASTIC die endgültige Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen und SPORLASTIC zur Endabnahme aufzufordern.
- 8. Termine und Fristen, Verzug**
- 8.1 Vereinbarte Termine, Orte und Fristen für die Leistungserbringung oder die Lieferung der Ware sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Warenlieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang der Ware oder Leistung am jeweiligen Bestimmungsort an.
- 8.2 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit oder Fristen nicht eingehalten werden können, benachrichtigt der Lieferant SPORLASTIC unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung (nachfolgend „Verzugsmitteilung“). Die Verzugsmitteilung berührt nicht die vereinbarten Lieferfristen.
- 8.3 Gerät der Lieferant mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, schuldet er SPORLASTIC – unbeschadet sonstiger Rechte – je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Vertragsleistung. „Werktage“ im Sinne dieser AEB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von SPORLASTIC. Der Vertragsstrafenanspruch ist insgesamt auf 5 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Vertragsleistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen darüber hinausgehenden Verzugsschaden angerechnet; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Darüber hinaus behält sich SPORLASTIC die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme einer verspäteten Leistung vor.
- 9. Kennzeichnung, Verpackung**
- 9.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Lieferant für eine ausreichende Kennzeichnung, Verpackung und für sortenreine Verpackungseinheiten zu sorgen. Die Verpackung muss die Ware ausreichend für den Versand und die Lagerung schützen.
- 9.2 Sämtliche Kennzeichnungen und Etiketten hat der Lieferant an der gleichen Stelle wie im Referenzmuster anzubringen.
- 9.3 Pro Verpackungsmedium (z.B. Karton, Rolle, Tüte) darf der Lieferant nur die gleiche Vertragsleistung in derselben Farbe und Größe verpacken. Auf jedem Verpackungsmedium muss zudem kenntlich gemacht werden, welchen konkreten Inhalt das Verpackungsmedium hat, insb. unter Angabe von Artikelnummer und der Farbnummer von SPORLASTIC sowie der Größe.

- 9.4 Der Lieferant hat die Verpackungen nebst Paletten, Spulen u. ä. mit einer Kennzeichnung zu versehen, die den Anforderungen der Entscheidung der EU – Kommission 97/129/EG entspricht. Der Lieferant hat auf Verlangen die von ihm verwendete Verpackung auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen. SPORLASTIC ist berechtigt, die vom Lieferanten verwendete Verpackung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Der Lieferant übereignet SPORLASTIC Waren unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.
- 10.2 Sollte SPORLASTIC dennoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung (Lieferung unter Eigentumsvorbehalt) annehmen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. SPORLASTIC bleibt auch bei einem bestehenden Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 11. Nutzungsrechte und Schutzrechte Dritter, Freistellung**
- 11.1 Die Parteien sind sich einig, dass SPORLASTIC in die Lage versetzt werden soll, die Ergebnisse sämtlicher von dem Lieferanten für SPORLASTIC individuell erbrachter Vertragsleistungen („Arbeitsergebnisse“) in der denkbar umfassendsten Weise zu nutzen. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen gehen mit ihrer Erstellung auf SPORLASTIC über, soweit sie nicht ohnehin bei SPORLASTIC liegen.
- 11.2 Soweit eine Übertragung der Rechte nach Ziffer 11.1 nicht möglich ist, insbesondere bei urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen, räumt der Lieferant SPORLASTIC daran ein unwiderrufliches, ausschließliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Nutzungsrechte schließen u. a. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Bearbeitungsrecht ein.
- 11.3 Sollten Arbeitsergebnisse einem registrierten Schutzrecht zugänglich sein, ist ausschließlich SPORLASTIC zu entsprechenden Anmeldungen berechtigt.
- 11.4 SPORLASTIC ist berechtigt, bei Verletzungen der Rechte an den Arbeitsergebnissen durch Dritte Ansprüche im eigenen Namen außergerichtlich und/oder gerichtlich geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, SPORLASTIC alle für die Durchsetzung der Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie erforderliche Erklärungen abzugeben, soweit erforderlich, auch eidesstattliche Versicherungen.
- 11.5 Der Lieferant sichert zu, zu der Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen und der Ware nach den vorstehenden Absätzen berechtigt und in der Lage zu sein und alle erforderlichen Rechte von den Hilfspersonen erworben zu haben. Sollten Dritte geltend machen, durch die Nutzung der Arbeitsergebnisse oder der Ware in ihren Rechten verletzt zu sein, stellt der Lieferant SPORLASTIC von diesen Ansprüchen frei und erstattet SPORLASTIC die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- 11.6 SPORLASTIC ist gestattet, die Rechte an den Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen und Unterlizenzen zu erteilen.
- 11.7 Die Einräumung der Rechte ist durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten und wird durch die Beendigung der zugrunde liegenden Vereinbarung oder einer sonstigen Zusammenarbeit der Parteien nicht berührt.
- 11.8 Soweit Gegenstand der Arbeitsergebnisse Software ist, wird der Lieferant SPORLASTIC den Quellcode nach Abschluss der Entwicklung und jederzeit auf Anfrage zur Verfügung stellen. Bei Grafikleistungen gilt dies entsprechend für die Zurverfügungstellung offener Grafikdateien.
- 11.9 Der Lieferant wird auf Anforderung von SPOR-

LASTIC alle Dokumente unterzeichnen und übergeben, die notwendig sind, um die Übertragung der vorstehenden Rechte auf SPORLASTIC zu bestätigen.

SPORLASTIC, vom Lieferanten oder von einem Dritten stammt.

## 12. Nutzung der Marken von SPORLASTIC, unberechtigtes Inverkehrbringen von Waren

12.1 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, wird der Lieferant Marken, Logos und sonstige Kennzeichen von SPORLASTIC nicht in anderer als der ausdrücklich von SPORLASTIC vorgegebenen Art und Weise und ausschließlich für die von SPORLASTIC bestellten Vertragsleistungen nutzen.

12.2 Dem Lieferanten ist es außerhalb der vertraglich getroffenen Regelungen untersagt, Vertragsleistungen, die nach den Vorgaben und dem Design von SPORLASTIC hergestellt wurden, in Verkehr zu bringen oder in Verkehr bringen zu lassen oder Dritten zu liefern, unabhängig davon, ob an die Vertragsleistungen bereits die Firmen- und/oder Warenzeichen von SPORLASTIC angebracht wurden.

## 13. Gewährleistung, Warenausgangskontrolle des Lieferanten, Untersuchungs- und Rügepflichten von SPORLASTIC

13.1 Für die Gewährleistungsrechte von SPORLASTIC gegenüber dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht abweichend vereinbart.

13.2 Der Lieferant sichert SPORLASTIC zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind, (d) keine Gesetze verletzen, und (e) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von

13.3 Mehr- oder Minderlieferungen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch SPORLASTIC akzeptiert und im akzeptierten Umfang vergütet.

13.4 Die Gewährleistungsfrist für die Gewährleistungsansprüche von SPORLASTIC beträgt 36 Monate ab Ablieferung. Sofern die gesetzliche Gewährleistungsfrist im Einzelfall länger ist, gilt diese.

13.5 Die Nacherfüllung des Lieferanten gilt nach einmaligem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen.

13.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SPORLASTIC gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, so kann SPORLASTIC die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, ist SPORLASTIC berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.

13.7 SPORLASTIC ist berechtigt, kleinere Mängel auch ohne Fristsetzung selbst auszubessern (nachfolgend „Ausbesserung“) oder den Kaufpreis in diesen Fällen auch ohne Fristsetzung angemessen zu mindern (letzteres nachfolgend auch „Sonderfreigabe“). Kleinere Mängel im vorstehenden Sinne sind Abweichungen von der Spezifikation oder der geschuldeten Beschaffenheit, welche die Funktion des Produkts nicht maßgeblich oder wesentlich beeinträchtigen. Die Kosten für die Ausbesserung von Mängeln werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und SPORLASTIC kann diese Kosten mit der Rechnung des Lieferanten verrechnen. Ausbesserungen und Sonderfreigaben erfolgen stets unter dem Vorbehalt, dass keine Kundenreklamation erfolgt. Falls eine Kundenreklamation erfolgt, ist SPORLASTIC nach eigener Wahl ohne weitere Fristsetzung

berechtigt, (i) entweder bezüglich des beanstandeten Teils der Lieferung zurückzutreten (ii) oder Nacherfüllung zu verlangen.

13.8 Vor dem Versand der Ware hat der Lieferant sämtliche Teile einer sorgfältigen Kontrolle in Bezug auf Spezifikationskonformität, Verarbeitung, Passform und Farbe zu unterziehen. Der Lieferant verpflichtet sich, nur einwandfreie Teile auszuliefern. SPORLASTIC weist ausdrücklich darauf hin, dass sie bei der Warenkontrolle sehr strenge Maßstäbe anlegt, da die Abnehmer von SPORLASTIC in Bezug auf die Qualität der Ware höchste Ansprüche stellen.

13.9 Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von SPORLASTIC beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren und der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht von SPORLASTIC jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, von SPORLASTIC abgesendet wird. Diese Ziffer 13.8 findet keine Anwendung, wenn eine Abnahme vereinbart ist oder die Parteien einen Werkvertrag geschlossen haben.

13.10 Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren führt SPORLASTIC nach AQL 4.0 durch. Überschreitet die Fehlerzahl der Stichprobenkontrolle die nach AQL 4.0 zulässige Menge, ist SPORLASTIC berechtigt, die gesamte Lieferung an den Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten eine Vollkontrolle, das heißt eine detaillierte Prüfung sämtlicher Waren vorzunehmen. SPORLASTIC stellt dem Lieferanten die Kosten der Vollkontrolle in Rechnung.

#### 14. **Besondere Qualitätszusagen des Lieferanten, ESG**

14.1 Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der in Deutschland und der EU gültigen Bestimmungen und Vorschriften, insbeson-

dere für das deutsche Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, die Bedarfsgegenständeverordnung und die Chemikalienverordnung (REACH). Sogenannte SVHCs (substances of very high concern) dürfen nicht in einer Konzentration mit mehr als 0,1 % je Materialkomponente enthalten sein. Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Website <http://www.echa.eu> veröffentlichte SVHC Liste regelmäßig zu überprüfen. Ebenso ist der Lieferant zur Einhaltung der Hauber RSL (restricted substances list) in ihrer aktuellen Version verpflichtet; diese wird dem Lieferanten auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Einhaltung der Vorschriften in dieser Ziffer gehört zur vereinbarten Beschaffenheit der Vertragsleistungen.

14.2 Der Lieferant erklärt ausdrücklich, im Rahmen der mit SPORLASTIC bestehenden Vertragsverhältnisse sämtliche Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere zur Höhe und Fälligkeit des Mindestlohns (§§ 1, 2 MiLoG) gegenüber seinen Mitarbeitern, einzuhalten.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den SPORLASTIC Code of Conduct zu akzeptieren und zu unterzeichnen und dafür Sorge zu tragen und sich zu verpflichten, dass die im SPORLASTIC Code of Conduct genannten Verpflichtungen auch an die Zulieferer des Lieferanten weitergegeben werden.

14.4 Sofern der Lieferant die vorstehenden Absätze in dieser Ziffer 14 verletzt und Dritte infolge dieser Verletzung Ansprüche gegen SPORLASTIC haben oder infolge dieser Verletzung gegen SPORLASTIC ein Bußgeld verhängt wird, hat der Lieferant SPORLASTIC von diesen Ansprüchen Dritter und dem Bußgeld freizustellen.

#### 15. **Haftung, Freistellung**

15.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Der Lieferant stellt SPORLASTIC von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber SPORLASTIC erhoben werden. Der Lieferant stellt SPORLASTIC insbesondere von allen Ansprüchen frei, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten oder eines Subunternehmers des Lieferanten gegen Verpflich-

tungen zur Zahlung von Mindestlohn, Tariflohn, Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ergeben.

15.3 Die Freistellung gemäß Ziffer 1.2 erfolgt auf erstes Anfordern. Der Lieferant wird SPORLASTIC alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach Ziffer 1.2 (insb. Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

## 16. Produktsicherheit und Produkthaftung

16.1 Die Vertragsleistungen des Lieferanten dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie die Umwelt nicht gefährden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die für die sichere Handhabung und Verwendung seiner Vertragsleistungen erforderlichen Informationen verfügbar sind.

16.2 Bei Gefahrstoffen oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Produktsicherheit vom Lieferanten im Rahmen einer Risikoanalyse bewertet werden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen vom Lieferanten dokumentiert werden. Die Risikoanalyse ist SPORLASTIC bereitzustellen.

16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, SPORLASTIC von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von SPORLASTIC bleiben unberührt.

16.4 Unter denselben Voraussetzungen hat der Lieferant SPORLASTIC insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von SPORLASTIC durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SPORLASTIC den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar im Vo-

raus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat SPORLASTIC bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von SPORLASTIC angeordneten Maßnahmen zu treffen.

16.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Vertragsleistungen angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Haftungsfall und mindestens EUR 10 Mio. pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu halten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss alle Risiken aus Produkthaftung, insbesondere auch das Risiko aus einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion umfassen. Der Lieferant wird, sofern und insoweit er nicht selbst direkt in Anspruch genommen wird, die Forderungen aus der Produkthaftpflichtversicherung im Haftungsfall mit sämtlichen Nebenrechten an SPORLASTIC abtreten. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, wird der Lieferant die Versicherung anweisen, etwaige Zahlungen nur an SPORLASTIC zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SPORLASTIC bleiben hiervon unberührt.

16.6 Der Lieferant hat SPORLASTIC auf Verlangen den Abschluss und Fortbestand der Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

16.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Vertragsprodukte nach den Vorgaben von SPORLASTIC so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

## 17. Eigentumssicherung, Materialbestellung

17.1 An von SPORLASTIC abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (zusammen die „Unterlagen SPORLASTIC“) behält sich SPORLASTIC das Eigentum und sämtliche Rechte des geistigen Eigentums vor. Der Lieferant darf die Unterlagen SPORLASTIC ohne ausdrückliche Zustimmung von SPORLASTIC weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

17.2 Die für die Herstellung der Vertragsleistungen er-

forderlichen Beschaffungen (Rohstoffe, Arbeitskraft, Maschinen etc.) beschafft der Lieferant auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Für die Herstellung der Vertragsleistungen erhält der Lieferant Material von SPORLASTIC, insbesondere Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen (nachfolgend „Fertigungsmittel“), lediglich dann, sofern die Parteien dies vereinbart haben.

17.3 Etwaige von SPORLASTIC dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel werden nicht rechtsgeschäftlich übereignet, sondern zweckgebunden für die Herstellung der Vertragsleistungen überlassen. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für SPORLASTIC in deren Interesse. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel angemessen und ausreichend auf eigene Kosten gegen Beschädigung und Untergang zu versichern.

17.4 Nicht zur Verarbeitung gedachte Fertigungsmittel wie etwa Werkzeuge und Maschinen verbleiben im Eigentum von SPORLASTIC. Für die Überlassung derartiger Fertigungsmittel schließen die Parteien einen Werkzeug- oder Maschineüberlassungsvertrag.

17.5 Auch solange Vertragsleistungen noch nicht im Alleineigentum von SPORLASTIC stehen, ist es SPORLASTIC gestattet, diese Vertragsprodukte zu verarbeiten, mit anderen Gegenständen zu vermischen, zu vermengen, zu verbinden oder im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern.

## 18. Schlussbestimmungen

18.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPORLASTIC berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesen AEB oder diese AEB auf Dritte zu übertragen.

18.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Textform; dies gilt auch für eine Änderung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

18.3 Für diese AEB und die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu SPORLASTIC gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über das UN-Kaufrecht und der Bestimmungen des Internationalen Privat-

rechts.

18.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den AEB und der Geschäftsbeziehung zwischen SPORLASTIC und dem Lieferanten ist der Sitz von SPORLASTIC in Nürtingen. SPORLASTIC ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten berechtigt. Für den Fall, dass der Lieferant außerhalb der EU oder des EWIR sitzt, tritt an die Stelle der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung die in dieser Ziffer enthaltene Schiedsvereinbarung. Danach gilt, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB, einem Einzelvertrag oder Produktabruf oder über deren Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

18.5 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AEB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.